

Stadt Sassenberg

Bebauungsplan „Vennstraße“ - 9. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10.2021 bis zum 29.11.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 29.10.2021	es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Für den Bebauungsplan "Vennstraße" ist der bereits enthaltene Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde ausreichend. Da bei den anderen Bebauungsplangebieten bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zusätzlich zum bereits aufgenommen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).	Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Anmerkung: Es waren drei weitere Bebauungspläne gleichzeitig im Verfahren)

		3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 02.11.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3.	Stadt Sassenberg, Abwasserwerk / Wasserwerk Schreiben vom 04.11.2021	In der vorgesehenen Planänderung sollen dazu dienen, auf der Fläche des aufgegebenen Kindergartens östlich des Schulgeländes "Im Herxfeld" die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte zu schaffen. Der Standort wurde zwischendurch mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Vennstraße" in "Allgemeines Wohngebiet" geändert, jedoch erfolgte keine Umsetzung. Ein geplanter Kitastandort im Bereich Steinbrink kann nicht umgesetzt werden. In Ziffer 5 der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg. Das in Rede stehende Grundstück an der Straße Im Herxfeld ist sowohl an die Mischwasserkanalisation	Der Hinweis, dass das Plangebiet bereits an die vorhandene Mischwasserkanalisation und die

		als auch an die Trinkwasserleitung angeschlossen. Im Weiteren findet dort auch bereits die kommunale Abfallentsorgung statt. Insofern ist die Ver- und Entsorgung gesichert. Die Erschließung ist über die vorhandene Stichstraße im Herxfeld sichergestellt. Im Übrigen ist eine Ergänzung der Erschließung über eine Ringstraße nördlich des Grundstückes für die neue Bebauung im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Vennstraße". Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.	Trinkwasserleitung angeschlossen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Ver- und Entsorgung gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Erschließung gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
4.	Westnetz GmbH Schreiben vom 09.11.2021	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10 kV-Verteilnetz und das 30 kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fern-meldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Der Hinweis, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des Plangebietes Straßenbeleuchtungskabel und eine Gasleitung befinden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung durch die bauliche Entwicklung ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung. Der Hinweis, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.

5.	Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen) Schreiben vom 11.11.2021	In den angegebenen Bereichen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingangnetzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Der Hinweis, dass sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH innerhalb des Plangebietes befinden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von ≥ 5 bar bezieht, wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bischöfliches Generalvikariat Münster Schreiben vom 24.11.2021	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind durch uns die Belange bzgl. des vorhandenen Erbbaurechtes im Bereich der nun ausgewiesenen Kindergarten Widmung auf dem kirchengemeindlichen Grundstück 584 mit der Katholischen Kirchengemeinde angesprochen worden. Ansonsten haben wir auch keine weiteren Anregungen, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Der Hinweis, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich das Flurstück 584 im Erbbaurecht der Katholischen Kirchengemeinde befindet, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass ansonsten keine weiteren Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
7.	Thyssengas GmbH Schreiben vom 24.11.2021	Am östlichen Rand des Geltungsbereichs der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07463 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. Bestandsplan sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2000.	Der Hinweis, dass am östlichen Rand des Geltungsbereiches eine Gasfernleitung verläuft, wird zur Kenntnis genommen. Die Gasfernleitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung im Bereich des östlich an das Plangebiet angrenzenden Fußweges (Flurstück 60, Flur 4, Gemarkung Sassenberg). Eine Beeinträchtigung der Leitung ist durch die vorliegende Planung nicht zu vermuten.

		Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Quer-	Der Hinweis zum notwendigen Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine Überbauung der Gasleitung nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung sieht keine Überbauung der vorhandenen Gasleitung vor. Vielmehr setzt die vorliegende Änderung im östlichen Plangebietsrand eine öffentliche Grünfläche fest. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die weitere Beteiligung im Rahmen der Realisierungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ggfs. die Beteiligung im Rahmen der
--	--	---	---

	richtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen- zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt. Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm²	Ausführungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Thyssengas GmbH die Detailplanung vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

		nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 1. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 2. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 3. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Abspra-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

	che mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 4. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 5. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 6. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 7. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 8. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 9. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 10. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

		11 . Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitung L07463 im Bebauungsplan inklusiv des 4,0 m breiten Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt sowie in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dadurch, dass die vorhandene Gasfernleitung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung verläuft, ist eine Beeinträchtigung nicht zu vermuten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die weitere Abstimmung mit der Thyssengas GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung. Der Anregung, die vorhandene Gasfernleitung samt Schutzstreifen in der Planzeichnung darzustellen sowie in der Begründung auf das Vorkommen der Leitung hinzuweisen, wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Planunterlagen, da durch diese Ergänzung die Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die weitere Abstimmung mit der Thyssengas GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die weitere Abstimmung mit der Thyssengas GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Schreiben vom 28.10.2021
- Leitungsauskunft GASCADE, Schreiben vom 05.11.2021
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 05.11.2021
- Regionalforstamt Münsterland / Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 08.11.2021
- Stadt Versmold, Schreiben vom 08.11.2021
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 09.11.2021
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 08.11.2021
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 12.11.2021
- Kreis Warendorf - Bauamt, Schreiben vom 15.11.2021
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 18.11.2021
- Das Landeskirchenamt - Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 25.11.2021
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 26.11.2021
- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 26.11.2021
- Gemeinde Bad Laer, Schreiben vom 26.11.2021
- HWK Münster - Handwerkskammer, Schreiben vom 26.11.2021
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 29.11.2021

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Dezember 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld